

Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

1. Abschiebungsandrohung allgemein

Eine Aufforderung zur Ausreise mit Abschiebungsandrohung hat immer zu ergehen, es sei denn, es ergeht eine Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylVfG, oder der Antragsteller ist anzuerkennen oder er besitzt einen Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 AufenthG (§ 34 Abs. 1 AsylVfG).

Ausnahme: siehe 2. und 3.

2. Abschiebestaat

Wird das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 Satz 1 AufenthG bejaht, soll nach § 59 Abs. 2 AufenthG in der Abschiebungsandrohung der Staat bzw. die Staaten bezeichnet werden, in die der Ausländer abgeschoben werden kann. Außerdem ist in der Androhung der Staat zu bezeichnen, in den nicht abgeschoben werden darf (§ 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG).

Formulierungen wie:

"Der Antragsteller kann in jeden Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist"

entsprechen nicht der sich aus § 59 Abs. 2 AufenthG ergebenden Pflicht zur positiven Bezeichnung des oder der Staaten, in die abgeschoben werden kann.

Ist in diesen Fällen die Angabe eines alternativen Zielstaates, in den abgeschoben werden kann, nicht möglich, ist vom Erlass einer Abschiebungsandrohung abzusehen (s. auch DA-Asyl „Abschiebungsverbote“, Ziff. 2.9).

3. Verzicht auf Abschiebungsandrohung bei Aufenthaltsrecht der Eltern/eines Elternteils

Hat ein Minderjähriger auf Grund des Asyl-/Aufenthaltsstatus seiner Eltern oder eines Elternteils Anspruch auf ein Bleiberecht auf Grund ausländerrechtlicher Bestimmungen, ist im Bescheid des Bundesamtes, mit dem sein Asylantrag abgelehnt wird, grundsätzlich von einer Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung abzusehen, wenn eine Anfrage des Bundesamtes bei der zuständigen Ausländerbehörde ergibt, dass diese dem Minderjährigen einen Aufenthaltstitel erteilt hat oder in Kürze erteilen wird. Das Ergebnis der Anfrage, die in jedem dieser Fälle zu erfolgen hat, ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

In den Bescheid ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass wegen der (nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde in Kürze bevorstehenden) Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an den minderjährigen Antragsteller von einer Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung abgesehen wird.

Befindet sich ein Elternteil in derselben aufenthaltsrechtlichen Situation wie das Kind, weil wegen des Asylstatus des anderen Elternteils ein ausländerrechtliches Bleiberecht in Betracht kommt, ist entsprechend zu verfahren.

Bei kinderlosen Ehepaaren ist dagegen allein wegen des Asyl-/Aufenthaltsstatus des einen Ehegatten nicht von einer Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung für den anderen Ehegatten abzusehen, da in einem solchen Fall eine Aufenthaltsbeendigung eher möglich ist.

4. Abschiebungsandrohung für minderjährige und begleitete Kinder

Gem. § 43 Abs. 3 AsylVG darf die Ausländerbehörde u.a. die Abschiebung von minderjährigen, ledigen Kindern vorübergehend aussetzen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen.

Für den Fall, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag eines minderjährigen, ledigen Kindes abzusehen ist, dass eine gemeinsame Abschiebung mit den

Eltern nicht möglich sein wird, weil sich deren Verfahren in einem anderen Stadium befindet, bitte ich bei der Erstellung des Bescheides Folgendes zu beachten:

1. In die Entscheidungsgründe ist folgende Textpassage aufzunehmen:
Da der Ausländer nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen entscheidet gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG die Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung zur Ermöglichung einer gemeinsamen Ausreise zusammen mit (* 1) z.B. einfügen: „den Eltern, die gleichzeitig Asylantrag gestellt hatten und deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist“ (TBS 920).
2. Der/Die Sachbearbeiter/-in Asyl hat in der Bescheidbegründung auf den Verfahrensstand der Asylverfahren der Eltern hinzuweisen.
3. Sollte ausnahmsweise eine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung bestehen, ist entsprechend § 43 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG das Bundesamt für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung zuständig. In die Abschiebungsandrohung ist folgender Zusatz aufzunehmen:
"Die Abschiebung wird vorläufig bis zur Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung im Verfahren der (Bezugsperson gem. § 43 Abs. 3 AsylVfG mit Aktenzeichen) ausgesetzt." (TBS 036)